

I. Maßgebende Bedingungen, Vertragsabschluss

1. Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende Lieferbedingungen haben keine Rechtswirksamkeit, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Mit der Annahme der Bestellung und/oder Durchführung der Lieferung erkennt der Lieferant unsere Bedingungen an.

2. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Jede Abweichung von unserem Bestelltext bedarf der schriftlichen Bestätigung.

3. Werden unsere Bestellungen nicht innerhalb von acht Tagen schriftlich bestätigt, können wir von der Bestellung zurücktreten. In der Bestätigung sind Preis und Liefertermin anzugeben. In allen Schriftstücken ist unsere Bestellnummer aufzuführen. Der Lieferant hat sich genau an unsere Bestellung zu halten. Gleiches gilt, wenn der Lieferant uns ein Angebot vorlegt.

4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

5. Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich und begründen für uns keine Verpflichtung.

6. Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten können wir Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu regeln.

7. Ohne unsere schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, unsere Bestellungen oder Aufträge an Dritte weiterzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

II. Lieferung, Lieferzeit

1. Unsere Vorgaben, Zeichnungen etc. sind strikt zu beachten. Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behalten wir uns vor, die zuviel gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.

2. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und unbedingt pünktlich einzuhalten. Sobald der Lieferant erkennen kann, dass ihm die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht möglich ist, hat er uns unter Angabe der Gründe unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und den voraussichtlichen Liefertermin bekannt zu geben.

3. Liefert der Lieferant zur vereinbarten Zeit nicht, so haftet er für den Verzögerungsschaden. Darüber hinaus können wir Schadensersatz statt der Leistung verlangen und / oder von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn wir dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt haben und der Lieferant die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt.

4. Warenannahme ist nur montags bis freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr möglich.

5. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 % des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

III. Verpackung

1. Werden von uns vorgegebene Verpackungs- bzw. Versandvorschriften oder die gesetzlichen Rücknahmeverpflichtungen oder sonstige gesetzliche Vorschriften im Verpackungsbereich nicht beachtet, sind wir berechtigt, die Annahme der Ware und/oder die dadurch entstehenden Mehrkosten von der Rechnung abzuziehen.

2. Soweit der Preis nicht einschließlich Verpackung vereinbart wurde, darf diese nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden. Der Lieferant hat die für uns günstigste Verpackungsart zu wählen.

3. Wiederverwendbare, berechnete Verpackung wird franko an den Lieferanten zurück gegeben und ist uns zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben. Sonstiges Verpackungsmaterial wie Holzvolle, Papier usw. darf nicht berechnet werden.

IV. Lieferort, Gefahrtragung, Versandvorschriften

1. Die Lieferung hat, sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, frei unserem Werk Olpe zu erfolgen. Jeder Sendung sind zwei Lieferscheine, versehen mit den entsprechenden Bestelldaten beizufügen.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der gelieferten Sachen trägt der Lieferant bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die Lieferung an uns übergeben worden ist oder wir diese in Besitz genommen haben.

V. Abnahme

In Fällen höherer Gewalt, Streiks, Aussperrung, Katastrophen oder bei sonstigen Umständen, die eine termingemäße Abnahme der Lieferung verhindern und die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, unsere Abnahmeverpflichtung angemessen hinauszuschieben oder von der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn uns deren Abnahme und Verwertung unmöglich oder unzumutbar wird. Den Lieferanten werden wir unverzüglich unterrichten. Diesbezügliche Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

VI. Rechnung, Zahlung

1. Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung zuzusenden; sie müssen unbedingt unsere Bestellnummer, das Bestelldatum und die Artikelnummer enthalten.

2. Die Zahlung erfolgt nach vollständigem Eingang der Ware oder vollständiger Leistung und nach Eingang der Rechnung. Sollten keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sein, gelten unsere Zahlungsbedingungen wie folgt: 14 Tage 3 % Skonto, 30 Tage netto.

3. Bei Zahlung des Rechnungsbetrags vor Eingang der Ware erfolgt die Zahlung unter dem Vorbehalt des Wareneingangs; das Recht zur Mängelrüge wird durch eine vorzeitige Zahlung nicht berührt.

4. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

5. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl durch Überweisung oder andere Zahlungsmittel.

6. Mit Ausnahme bei verlängertem Eigentumsvorbehalt ist der Lieferant nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Geschieht dies dennoch, bleiben wir gem. § 344 a HGB berechtigt, mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger zu leisten.

VII. Qualitätssicherung, Dokumentation, Warenausgangs- und -eingangskontrolle

1. Soweit abgeschlossen gilt vorrangig die mit dem Lieferanten vereinbarte Qualitätssicherungsvereinbarung.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Ware dem neuesten Stand der Technik entsprechend auf gleichbleibende Qualität und Sicherheit zu prüfen. Er hat eine Warenausgangskontrolle zu führen und zu dokumentieren.

3. Zu einer eingehenden Wareneingangskontrolle sind wir nicht verpflichtet. Beim Wareneingang prüfen wir nur auf Identität und offene Mängel. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die geltenden Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten und Normen einzuhalten. Unabhängig davon hat der Lieferant ständig die Qualität des Liefergegenstandes zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung regelmäßig gegenseitig informieren.

5. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die erforderlichen Prüfungen mit ihm zu erörtern.

6. Der Lieferant hat in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände hinsichtlich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Diese Prüfungsunterlagen sind elf Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

7. Soweit Institutionen, Verbände etc. zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und unsere Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, diesen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben. Der Lieferant gestattet uns insoweit Audits in seinem Haus nach vorheriger Absprache.

8. Bei Produktionsumstellungen, -verlagerungen, Änderung des Herstellungsprozesses, des Materials oder der Bezugsquellen hat uns der Lieferant unverzüglich in Schrift- oder Textform zu unterrichten.

VIII. REACH-Verordnung, soziale Verantwortung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die REACH-Verordnung (Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals / Registrierung, Bewertung, Zulassung/Beschränkung von Chemikalien) einzuhalten und zu beachten. Der Lieferant wird uns alle notwendigen Informationen bezüglich der Vertragsprodukte zur Verfügung stellen.

2. Der Lieferant hat ausschließlich solche Produkte, Verpackungen und / oder Verfahren einzusetzen, die hinsichtlich Herstellung, Betrieb und Entsorgung den geltenden Umweltschutzvorschriften entsprechen. Der Lieferant stellt sicher, dass die Arbeitsumgebung für seine Mitarbeiter/-innen sicher und gesund ist und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Der Lieferant sichert zu, dass weder er selbst noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen Geschäftspraktiken durchführt, die gegen die Vorschriften der Kinderrechtskommission verstoßen.

IX. Mängelrügen, Haftung für Sach- u. Rechtsmängel sowie sonstige Pflichtverletzungen, Haftungsfristen

1. Mängelrügen gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn offene Mängel spätestens binnen drei Arbeitstagen nach Eingang der Ware dem Lieferanten angezeigt werden. Bei der Untersuchung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges nicht erkennbare (verdeckte) Mängel können von uns auch später gerügt werden und zwar binnen drei Arbeitstagen nach Entdeckung und Feststellung dieser Mängel.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Besitz und das Eigentum an der Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Ein Sachmangel liegt insbesondere dann vor, wenn die Ware bei Gefahübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat und/oder sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und/oder nicht für die übliche Dauer die Beschaffenheit und/oder Verwendbarkeit behält.

3. Im Falle von Sach- u. Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen richten sich unsere Ansprüche und Rechte nach dem Deutschen BGB. Zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten wird folgendes vereinbart: Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungsverpflichtung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, können wir die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, wenn nicht der Unternehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. § 323 Abs. 2 BGB findet entsprechende Anwendung; der Bestimmung einer Frist bedarf es auch dann nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder uns unzumutbar ist. Sind im Falle der Nacherfüllung Arbeiten (z.B. Aussortierung, Nachbesserungen) an dem Ort

oder in dem Werk erforderlich, an dem bzw. an das die Ware bestimmungsgemäß gelangt, so ist der Lieferant verpflichtet, dort die Nacherfüllung auf seine Kosten vorzunehmen oder zu veranlassen.

4. Unsere Ansprüche aus Sach- u. Rechtsmängeln und sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten verjähren vorbehaltlich längerer gesetzlicher oder im Einzelfall vereinbarter Fristen sowie vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 5 und 6 frühestens in drei Jahren ab Lieferung der bestellten Ware/Leistung an uns. Die Frist verlängert sich um die Zeiträume, während derer die Verjährung gehemmt ist.

5. Werden wir wegen Mängeln der Sache oder sonstigen Pflichtverletzungen, die in der Sphäre des Lieferanten begründet sind, in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant von allen Ansprüchen unserer Vertragspartner freizustellen; im Falle von Ansprüchen auf Schadenersatz jedoch nur, soweit der Lieferant den Mangel an der Sache oder die sonstige Pflichtverletzung zu vertreten hat. Unsere Ansprüche auf Schadenersatz und Freistellung von allen Schäden und Aufwendungen gehen über die in Ziff. 4 geregelten Haftungs- u. Verjährungsfristen hinaus, jedoch höchstens bis zu sieben Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, solange wir für die vom Lieferanten bezogenen Waren sowie hieraus resultierenden Schäden und Aufwendungen aus im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegenden Gründen einzustehen haben. Ansprüche aus Pflichtverletzungen des Lieferanten, die wir innerhalb der Haftungs- u. Verjährungsfrist rügen, verjähren frühestens drei Monate nach der Rüge.

6. Weitergehende Ansprüche und längere Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz, aus unerlaubter Handlung (deliktische Haftung), aus arglistigem Verhalten und aus einer Garantie bleiben unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Konstruktions- und Produktionsunterlagen bezüglich der gelieferten Ware elf Jahre aufzubewahren und im Falle unserer Inanspruchnahme aus einer Produkthaftung uns jederzeit zur Verfügung zu stellen.

7. Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 5.000.000 je Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Auf unser Verlangen hat er uns diesen Versicherungsschutz nachzuweisen. Eine Begrenzung seiner Haftung ist hiermit nicht verbunden.

X. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere Vergleiche abzuschließen.

3. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Anwendungen, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

4. Die Verpflichtungen des Lieferanten aus dieser Bestimmung gelten nicht, soweit der Lieferant seine Leistung, bzw. die von ihm vertragsgemäß zu liefernde Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder unseren Beschreibungen und Angaben hergestellt hat, die Schutzrechtsverletzung des Dritten nur daraus resultiert, dass er diese Angaben eingehalten hat und er nicht weiß, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

XI. Eigentumssicherung, Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Unterlagen, Werkzeuge, Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung.

2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

3. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns ebenfalls das alleinige Eigentum und/oder Urheberrechte vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Eventuell vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

4. Werkzeuge, Vorrichtungen oder Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren und nur für den Zweck des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, die uns gehörenden vorgenannten Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns abgeschlossenen Verträge benötigt werden.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltende Fertigungswissen oder die sonstigen Informationen allgemein bekannt geworden sind. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend dieser Ziffer verpflichten.

6. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unzulässig.

7. Wir sind berechtigt, Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiter zu verkaufen. Als Weiterverkauf gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werks- und Werkslieferungsverträgen. Zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Vorbehaltsware sind wir jedoch ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten nicht berechtigt.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort ist der Ort unseres Firmensitzes.

2. Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen bei dem für unseren Firmensitz zuständigen Gericht, wobei wir jedoch nach unserer Wahl auch befugt sind, den Lieferanten als dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen gilt Deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt und das Verfahren nicht innerhalb von einem Monat abgewendet, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

2. Die Vertragssprache ist deutsch und/oder englisch. Der deutsche Wortlaut hat stets Vorrang.

3. Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bedingungen durch eine ihnen im wirtschaftlichen Erfolg gleich kommende Regelung zu ersetzen.

Stand April 2011